

# **Vereinssatzung**

## **Stadtseniorenrat Crailsheim e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Stadtseniorenrat Crailsheim e. V. ist eine Arbeitsgemeinschaft von Einzelpersonen sowie auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen, Vereinen und Vereinigungen in der Stadt Crailsheim. Sie schließen sich zusammen zu einem Verein mit dem Namen Stadtseniorenrat Crailsheim e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Crailsheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Stadtseniorenrat ist Mitglied im Kreisseniorrat Schwäbisch Hall e.V. und im Landesseniorrat Baden-Württemberg.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Stadtseniorenrat ist die Vertretung der älteren Generation in Crailsheim. Er arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Stadtseniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen in Crailsheim ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet.
3. Der Stadtseniorenrat informiert die Öffentlichkeit und macht staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit informiert der Stadtseniorenrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten und sorgt für die Beratung und die Koordinierung von Maßnahmen.
5. Mittel des Stadtseniorenrates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Stadtseniorenrats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Stadtseniorenrat Crailsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Der Stadtseniorenrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Haushaltsmittel bringt der Stadtseniorenrat durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige öffentliche und private Zuwendungen und sonstige Zuschüsse auf.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bleibt hiervon unberührt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter zu den im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entschädigung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit wird vom Vorstand festgelegt. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und die Vertragsbeendigung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Stadtseniorenrates Crailsheim können werden:
  - a. Personen, die ein Interesse haben an der Arbeit des Stadtseniorenrates
  - b. Vereine, kirchliche und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation in der Stadt Crailsheim tätig sind oder werden
  - c. Einrichtungen von Senioren, Altenclubs, Altenbegegnungsstätten und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen
  - d. Heime, Träger ambulanter Dienste sowie Heimbeiräte und Fürsprecher.
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses eine einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Stadtseniorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 5 Organe**

1. Organe des Stadtseniorenrates sind:
  - a. die Mitgliederversammlung (§ 6)
  - b. der Vorstand (§ 7).
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Amtsinhaber (§ 7) erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstands im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden.
4. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein und im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Stadtseniorenrates Crailsheim ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
  - a. allen Mitgliedern des Vereins (§ 4 Abs.1 a)
  - b. je einem Delegierten der Organisationen und Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 b bis d soweit diese Mitglieder des Stadt-Seniorenrates sind
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. sie beschließt die Satzung des Stadtseniorenrates und ihre Änderungen
  - b. sie nimmt die vom Vorstand vorgeschlagenen neuen oder aufzugebenden Aktivitäten entgegen
  - c. sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Stadtseniorenrates
  - d. sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer
  - e. sie entscheidet über Beschwerden nach § 4 Abs. 2 und 4
  - f. sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabrechnung des Vorstandes, den Kassenprüfbericht entgegen und erteilt Entlastung
  - g. sie setzt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag fest
  - h. sie kann die Auflösung des Stadtseniorenrates Crailsheim e. V. beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt.
  - a. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher zu versenden (Poststempel) und im Stadtblatt der Stadt Crailsheim zu veröffentlichen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen (Poststempel).
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in geleitet.

6. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die dem Stadtseniorenrat als Mitglieder angehörenden Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen ist nur je ein Vertreter stimmberechtigt.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt oder durch Gesetze zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Stadtseniorenrates Crailsheim bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der von der Mitgliederversammlung (siehe § 6 Abs. 2 d) gewählte Vorstand besteht aus:
  - a. - der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen  
- der/dem Schriftführer/in  
- der/dem Kassenwart/wartin  
(geschäftsführender Vorstand)
  - b. bis zu 12 weiteren Mitgliedern (Beirat).
  - c. einem/einer Vertreter/in der Stadt Crailsheim als beratendes Mitglied. Der Vorstand kann sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger mit beratender Stimme heranziehen.
2. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) bis b) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt; mindestens aber bis zu der das jeweilige Geschäftsjahr abschließenden Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist möglich. Sollte der Verein durch seine Vorstände im Sinne des § 26 BGB weder nach innen noch nach außen handlungsfähig sein, weil z.B. alle Vorstände während der Amtsperiode ihre Ämter niedergelegt haben, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt (§29BGB Notbestellung des Vorstands).
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie jeder der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Jeder vertritt den Verein allein. Ihre persönliche Haftung, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen.

5. Der Vorstand (Abs. 1 a) und b) wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

## **§ 8 Kontaktstelle**

Der Stadtseniorenrat richtet nach Möglichkeit eine oder mehrere Kontaktstellen ein.

## **§ 9 Finanzen**

1. Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrates Crailsheim sollen durch die Mittel, wie im § 3, Punkt 2; aufgeführt und durch Veranstaltungserlöse gedeckt werden.
2. Der Stadtseniorenrat erstellt jährlich eine Jahresabrechnung
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Mittel des Stadtseniorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist vom Kassenwart/in schriftlich festzuhalten (Jahresabrechnung); Einnahme- und Auszahlungsbelege mit Hinweisen des Grundes der Einnahme bzw. Ausgabe zu versehen und nach einem entsprechenden Ordnungssystem mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Jahresabrechnung und die dazugehörigen Belege werden von den Kassenprüfern/innen geprüft. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Stadtseniorenrates Crailsheim kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Crailsheim abgeführt, die verpflichtet ist, diese ausschließlich für die Altenarbeit zu verwenden.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.06.2026 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.